Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 14 (1907)

Heft: 8

**Artikel:** Zu einer Tagesfrage

Autor: Frei, C.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-527180

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sie erblickte in den Dingen ein Intelligibles, das sie als Maß des Wissens, als maius anima — über der Seele stehend — bezeichneten. Der Mensch geborner Untertan einer objektiven, außer und über ihm liegenden Wahrheit — dieser Grundsatz der Alten war für Kant ein Greuel. Der Menschengeist, so lehrte er, vermag die Wahrheit nicht bloß aufzunehmen, zu erkennen, er vermag sie zu erzeugen, zu erzeugen einzig und allein durch das bleiche, blutlose, schattenhaste Gespenst der "reinen Vernunst". Der große Brunetière sagte: je me laisse former par la vérité: ich lasse mich gestalten durch die Wahrheit." Kant hingegen: "Ich erzeuge die Wahrheit." Dadurch wurde er der Vater des bodenlosen Subjektivismus, an dem das heutige Geistesleben mehr als an etwas anderm trankt. Doch sein paradoxes Beginnen, die Vernunst durch die Vernunst metaphysisch zu entrechten, wird durch die gesunde Philosophie immer verurteilt werden.

## Bu einer Tagesfrage.

Die religiose Seite der Schulfrage ist wieder zur Tagesfrage geworden. Seit geraumer Zeit wird balb gegen ein tonfeffionelles Schulgebet, bald gegen ein religiofes Symbol in ben Schulzimmern und balb gegen fichtbar zu übendes driftliches Zeichen burch bie Schultinder geplankelt. So wollten einige Reform-Protestanten in Flums das "Bater unser" und "Gegrüßt seist du Maria" (aber nicht "Gelobt seist du!" wie der St. Galler Korr. der "Neuen Zürder 3tg." betonte) in ber Schule verboten wiffen, wiewohl biefe Schule etwa 400 kathol. und taum 50 protest. Kinder gablt. In Andwil fam es so weit, daß etwa 3 Protestanten glaubten forbern zu konnen, es burfe in der fath. Schule fein Rreugzeichen gemacht werben. Und in Rorschach ift bas Rrugifix ben bortigen Protestanten als Schmuck bes Schulzimmers ein Stein bes Anstoges geworden. Des Weiteren gehört ebenfalls hieber bie Stellungnahme bes Bundesrates gegenüber gewerblichen Fortbilbungsschulen, die von tath. Bereinen ins Leben gerufen und unter staatlicher Aufficht durch biefe tath. Bereine exhalten werben. Daran will auch ber Bundesrat plöglich feine Bundesunterstützung geben, wiewohl fie feine berustiche Inspettion wie jede andere Schule gestatten und alle berustichen, fach. lichen Forderungen erfüllen. So lautet ja ein neuester befannter Beschluß. Also lieber keine gewerbliche Fortbilbungsschulen als von kath. Vereinen gegründete! Eine nette Toleranz und noch nettere Gerecktigkeit! Man fieht, es liegt Spftem im beginnenden Schulkampfe. Um so erfreulicher sind zwei behördliche Beschluffe, die in Zurich und St. Gallen in letter Zeit gefallen find; fie beweisen, daß auch akatholische Behörden Edel empfinden ob derlei Plankeleien und daß fie dieselben als das ansehen, mas fie find, als pure Mörgeleien. Es handelt sich bei all' diesen Begehren absolut nicht um Abwehr gegen Uebergriffe firchlicher Organe, nicht um Verteidigung ber verletten perfonlichen Welt- und Lebens-Anschauung und nicht um Festlegung von bürgerlichen Schuhmaßregeln gegen religiose Krantung. In Flums konnten bie par protest. Rinder bisher mitbeten ober erft nach beni Gebete erscheinen, fein Mensch frummte ihnen ein Haar, und kein Schulkind lachte sie aus; in Andwil wurde kein Rint gezwungen, bas Areuzzeichen zu machen zc. Die Schule war allerorts berart bürgerlich, daß kein Rind auch nur im leisesten in seiner religiösen Anschauung gekränkt wurde. Um so bemühender sind all' die vorgesommenen Rempeleien, und um so eher müssen sie als absichtlich vom Zaum gerissen und nicht als Aussluß religiösen Empfindens und christlichen Denkens taziert werden. Und daher sollten eigentlich nicht die kath. Schulbehörden dieser Gemeinden koramisiert werden, sondern es sollten vielmehr die wegen gestissentlicher Störung des konfessionellen Friedens an der Hand des Gesehes zur Rube gewiesen werden, welche traditionelle und landeseingesessen religiöse Uedungen und Zeichen, die ohne Ostentation und ohne Zwang vor sich gegangen sind und vor sich gehen, unter Auswand von viel Geräusch beseitigen wosen. Das wäre die Logis des gesunden Menschenverstandes, wenn sie auch rielleicht dem modernen Gesehesparagraphen nicht völlig entsprechen und sogar mit einer neuzeitlichen Aussassparagraphen nicht völlig entwissensche und sogar mit einer neuzeitlichen Aussassparagraphen nicht völlig entwissensche und seiner nicht buchstabenmäßig harmonieren sollte. Nun aber zu den zwei angetönten behördlichen Erlassen.

1. Im "Amtlichen Schulblatt bes Rantons Zürich", Jahrg. 1905, S. 218,

ift unter ben Berhandlungen bes Ergiehungerates gu lefen :

"Das Gebet in ber Schule. Eine Schulbehörde ersucht den Erz.Rat auf Beranlassung eines Schulgenossen um Wegleitung betr. die Zulässieit
des Gebetes bei Eröffnung und am Schlusse des Unterrichts in der
Volksschule. Der Fragesteller steht auf dem Standpunkte, das Schulgebet
bedeute eine Berletung der durch die Bundesversassung gewährleisteten Glaubensfreiheit. Diese Art konfession eller Letätigung stehe auch im Widerspruche
mit der Berordnung betr. das Volksschulwesen (vom 7. April 1900), durch
welche § 11 der Berordnung vom 7. November 1866 ausgehoben worden sei,
lautend: "Die Lehrstunden werden vor- und nachmittags mit Gebet eröffnet und
mit Gebet oder Gesang geschlossen."

Der Erziehungerat hat baraufhin folgende Antwort erteilt:

In Art. 49 ber Bundesverlassung ist bestimmt, daß die Glaubens- und Gewissensfreiheit unverletzlich sei und niemand zur Teilnahme an einem religiösen Unterricht ober zur Loinatme einer religiösen Handlung gezwungen werden könne; dassilbe bestimmt Art. 63 ber Kantonsversassung. Es besteht kein Zweisel, daß das Eebet unter die religiösen Candlungen zu zählen ist, zu beren Bornahme kein Zwang angewendet werden darf, und zwar kann weder der Lehrer gezwungen werden, den Unterricht mit Gebet zu eröffnen und zu schließen, noch der Schiler, entgegen dem ausdrücklichen Verlangen des Inhabers der väterlichen Gewalt, an dem allfällig vom Lehrer angeordneten Schulgebet teilzunehmen.

Unrichtig ware es aber, aus dem Umstande, daß in der Verordnung betr. die Velksschule vom 7. April 1900 das Schulgebet nicht mehr Aufnahme gefunden hat, den Schluß zu ziehen, es sei dadurch das Gebet untersagt. Die Vervordnung steht auf dem verfassungsmäßigen Standpunkte, daß der Lehrer zur Vornahme des Gebetes nicht gezwungen werden könne; aus dem Mangel einer einschlägigen Bestimmung kann aber nicht geschlossen werden, daß den Lehrern untersagt sei, am Ansang und am Schlusse des käglichen Unterrichtes ein Gebet zu verrichten.

Der Erziehungsrat ift baber ber Anficht, die Berfassungsbestimmungen seien in der Weise zu interpretieren, daß weder Lehrer noch Schüler zur Teilnahme an Gebetsübungen verpflichtet werden können; er halt jedoch dafür, daß jene Bestimmungen den Lehrer nicht hindern, den täglichen Unterricht mit einem kurzen Gebet oder mit einem entsprechenden Gesange zu eröffnen oder zu beschließen, sofern damit nicht ein Zwang gegenüber den Schülern verbunden ist."

So der gurcherische Erziehungsrat. Cl. Frei.